

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge, Dienst- und Werkleistungen sowie anderer Leistungen, Ausführung von Aufträgen und Erbringung von Arbeiten für die ENGIE Deutschland AG

Kapitel I: Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen des Kapitel I dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Ausschreibungen des Auftraggebers (AG) in denen der AG als Ausschreibender oder Einkäufer auftritt und welche die Erbringung von Leistungen, Ausführung von Aufträgen und Durchführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer (AN) zum Inhalt haben, wobei unerheblich ist, ob dies mit einer Warenlieferung verbunden ist oder nicht.
- 1.2 Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Fassung und einer fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung ausdrücklich ausgeschlossen. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Ausschreibung, der Bestellung, der Leistungs-, Ausführungs- oder Durchführungsbeschreibung;
- die in der Ausschreibung, der Bestellung der Leistungs-, Ausführungs- oder Durchführungsbeschreibung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen;
- diese AEB für Kaufverträge, Dienst- und Werkleistungen sowie anderer Leistungen, Ausführung von Aufträgen und Erbringung von Arbeiten.

3. Angebote, Ausschreibungen, Bestellungen, Anpassungen und Ansprechpartner

- 3.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.
- 3.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.
- 3.3 Ausschreibungen und Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.4 Mündlich erteilte Aufträge dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung durch den AG ausgeführt werden.

- 3.5 Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN auf der Bestellung rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.
- 3.6 Die Ausschreibungen gelten jeweils 30 Tage, sofern keine andere schriftliche Regelung vereinbart wurde.
- 3.7 Der AG darf im angemessenen und fairen Rahmen Änderungen der Beschaffenheit und Menge der zu liefernden Waren unter Anpassung der Gegenleistung fordern, sofern und soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des AN zumutbar ist. Die Änderungen dürfen nicht dergestalt sein, dass billigerweise davon ausgegangen werden kann, der AN hätte den Vertrag nicht abgeschlossen, wenn er vorab über die Änderungen informiert gewesen wäre. Jede Änderung bedarf der Schriftform.
- 3.8 Für die Erfüllung von Kaufverträgen, Dienst- und Werkleistungen sowie anderer Leistungen, Ausführungen von Aufträgen und Erbringung von Arbeiten kann jede Partei von der anderen Partei verlangen, dass diese vor Aufnahme der Vertragsdurchführung die Namen der Personen mitteilt, die als Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung eingesetzt werden sollen.

4. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

- 4.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung gelten alle vereinbarten Preise als Festpreise in EURO, ohne Umsatzsteuer. Bei der Vertragserfüllung anfallende Steuern und Gebühren sind vom AN zu tragen. Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellung – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 4.2 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziff. 4.1 dieser AEB genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 4.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise alle Kosten für Transport, Zollabwicklung, Versicherung und Verpackung ein.
- 4.4 Zahlungen sind nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung und 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto zu leisten. Eine von dem AG geleistete Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis.
- 4.5 Der AG darf im Einzelfall nach eigenem Ermessen vom AN die Stellung einer uneingeschränkten und unwiderruflichen Bankbürgschaft von einem für den AG annehmbaren Kreditinstitut ver-

langen, die als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des AN dient.

- 4.6 Dem AG stehen gegen Forderungen des AN mit Forderungen der in Anspruch genommenen Konzerngesellschaft die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

5. Abtretung

- 5.1 Jegliche Übertragung der Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den AN oder Weitergabe an andere Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.
- 5.2 Der AG ist berechtigt, den Vertrag an Dritte zu übertragen. Der AN erteilt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung.

6. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

- 6.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung sowie bei Bauprojekten die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von aktuell zu haltenden Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel und die Definition geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung. Bei Bauprojekten sind ferner die Nebenbestimmungen aus Teilgenehmigungsbescheiden einzuhalten. Vor Beginn der Vertragserfüllung wird der AG einen vom AN zu benennenden Ansprechpartner über die zusätzlich zu den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommenden Regelungen des AG am jeweiligen Standort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, informieren. Darunter fallen insbesondere firmenspezifische Informationen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften. Der AN sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Industriestandards und Regeln der Technik sowie unter Einhaltung des Vertrags vorbereitet und erstellt werden.
- 6.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetzes („ProdSG“) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen. Auf Antrag hat der AN dem AG das Ergebnis der Risikobeurteilung nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG für Maschinen und technische Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme. Der AN ist während und nach dem Herstellungsprozess für die Prüfung der halbfertigen Waren bzw. Fertigwaren verantwortlich, soweit der Fertigungsprozess in ihrer Verantwortlichkeit ausgeführt wird. Der AG ist auf Antrag berechtigt, den Herstellungsprozess auch in der Phase der Fertigung beim AN zu beobachten (in shop inspection).
- 6.4 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig

vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungs- oder Einsatzbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrstoffbegründungsgesetzes sind einzuhalten.

- 6.5 Werden Chemikalien als Rohstoffe bzw. Verbrauchsmaterial eingesetzt, gilt Ziffer 6.4 vorstehend entsprechend. Der AN hat im jeweils erforderlichen Umfang die EU-Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) in der geltenden Fassung einschließlich der Änderungen, die sie durch ergänzende Verordnungen erfahren hat, einzuhalten. Der AN hat darüber hinaus alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für richtige und sichere Verwendung/Betrieb der Waren billigerweise benötigt werden könnten.
- 6.6 Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen bedarf der schriftlichen Genehmigung des AG im Einzelfall. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen. Der AN sichert zu, dass die Waren alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und keine verbotenen Stoffe enthalten. Der AN sichert ferner zu, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die nicht durch üblicherweise bei der Entsorgung dieser Stoffe angewandte Abfallbehandlungsverfahren verarbeitet werden können. Auf Verlangen hat der AN Angaben darüber zu machen, inwiefern der Umweltschutz bei Konstruktion und Herstellung berücksichtigt wurde. Der AN hat dem AG gegenüber vollständige und genaue Angaben zu machen, falls die Waren Gefahr- oder Schadstoffe enthalten, die für Menschen, Sachwerte oder die Umwelt gefährlich bzw. schädlich sind.
- 6.7 Unterhält der AN ein Qualitätsmanagementsystem und beinhaltet die vertraglich vereinbarte Leistung dessen Aufrechterhaltung (z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 – 9003), so ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.
- 6.8 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z.B.: Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identifikationsnummer, Abmessungen, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw. Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.
- 6.9 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des AN betrifft.
- 6.10 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

7. Aufbewahrung und Aushändigung von Dokumenten

Der AN hat alle Unterlagen zur Vertragserfüllung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren, damit die entstandenen Aufwendungen und Verpflichtungen jederzeit bestätigt werden können. Bei berechtigtem Interesse hat der AN dem AG auf Verlangen Kopien von allen Unterlagen mit Bezug auf den Vertrag auszuhändigen, sofern diese nicht aufgrund von Betriebsinterna nicht zur Herausgabe an den AG bestimmt sind.

8. Leistungsänderungen

- 8.1 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 8.2 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von zehn Kalendertagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen

und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

9. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

10. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

11. Gefahrübergang

Der Eigentums- und Gefahrübergang geht auf den AG über, nachdem die Lieferungen/ Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.

12. Zusicherungen und Gewährleistung

- 12.1 Der AN sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Umweltvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.
- 12.2 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG. Darüber hinausgehende Garantien werden gegebenenfalls gesondert vereinbart.
- 12.3 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 12.4 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 12.5 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.
- 12.6 Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/ der Beseitigung und die Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

13. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen gemäß § 6a Energiewirtschaftsgesetz

- 13.1 Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und/oder wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellen Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.
- 13.2 Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
 - Kunden- und Anschlussdaten;
 - Daten potentieller Kunden;
 - Lieferanten-/Händlerdaten;
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen;
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 6a EnWG zu verpflichten.

14. Vorbehalt der Konzernverrechnung

- 14.1 Forderungen des AG und von ENGIE-Unternehmen stehen dem AG und ENGIE-Unternehmen als Gesamtgläubigern zu. ENGIE-Unternehmen sind gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem AG verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen der AG über Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbunden ist. ENGIE-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des AN verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.
- 14.2 Bei den Forderungen des AN gegen den AG und ENGIE- Unternehmen dürfen der AG und die ENGIE-Unternehmen mit den Forderungen des AG sowie den Forderungen der ENGIE-Unternehmen gegen den AN aufrechnen/verrechnen.
- 14.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Herausgabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.
- 14.4 Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den AG zu widersprechen.
- 14.5 Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten ENGIE-Unternehmen stellt der AG auf Verlangen zur Verfügung.

15. Wartung

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, eine Produktionseinstellung anzuzeigen; dies gilt auch für geplante Produktionseinstellungen, sobald diese absehbar sind.
- 15.2 Sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen der Wartung bedürfen, sichert der AN zu, dass er bereit und in der Lage ist, die gelieferte technische Ausstattung für mindestens den gesetzlichen Abschreibungszeitraum gemäß den AfA-Tabellen instand zu setzen und zu warten.

16. Haftung und Vertragsstrafe

- 16.1 Der AN haftet für alle Verluste und Aufwendungen, die dem AG infolge oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen oder durch Dritte gegen den AG geltend gemacht werden, sofern sein Verhalten hierfür ursächlich ist und er dieses mindestens fahrlässig zu vertreten hat. Der AN haftet gleichermaßen für alle zur Vertragserfüllung herangezogenen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer.
- 16.2 Der AN hat den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter nach Ziff. 16.1 dieser AEB schadlos zu halten und Entschädigung zu leisten.
- 16.3 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den AG (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Le-

bens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem AN nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadensersatzanspruch auslösende Ereignis fällt, soweit das nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Andere oder weitergehende als in diesen AEB ausdrücklich genannten Ansprüche des AN gegen den AG oder Rechte des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 16.4 Der AN hat seine in den vorangehenden Klauseln beschriebene/n Haftpflicht und Risiken angemessen zu versichern, sofern die Auftragssumme 500.000 Euro überschreitet.
- 16.5 Kann der AN den Vertrag schuldhaft nicht erfüllen, weil er die Arbeiten nicht zum festgesetzten Termin fertig stellen bzw. die Waren nicht an den vereinbarten Anlieferort liefern kann, hat der AN an den AG auf dessen Verlangen unverzüglich für jeden Werktag dieser Nichtleistung eine Vertragsstrafe von 0,3 %, höchstens jedoch insgesamt von 5 %, des Preises der betreffenden Arbeiten bzw. Waren, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu bezahlen. Weitere Ansprüche des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet. Der AG ist berechtigt, angefallene Vertragsstrafen mit der jeweils nächsten fälligen Zahlungsrate zu verrechnen.

17. Versicherung

- 17.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrags, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz nach Ziff. 16.4 dieser AEB mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1 Million Euro pro Schadensereignis) unterhalten und hat diese auf Verlangen des AG vorzulegen.
- 17.2 Der AN hat bei allen Leistungen, die er unter einem Versicherungsvertrag in Verbindung mit seiner Haftung gegenüber dem AG beantragen darf, sicherzustellen, dass solche Leistungen direkt an den AG ausgezahlt werden. Der AG darf zu diesem Zweck nach eigenem Ermessen von dem AN Folgendes verlangen:
- der AG ist bei Abschluss der Versicherung als Anspruchsberechtigter in die Police aufzunehmen oder
 - alle Versicherungsansprüche sind an den AG abzutreten.
- In diesem Fall hat der AN dem AG eine unwiderrufliche Vollmacht zu gewähren, um die Leistungen für einen Anspruch bei seinen Versicherungsgesellschaften direkt beantragen zu können.
- 17.3 Jeder Selbstbehalt bei einer von dem AN abgeschlossenen Versicherungspolice geht zu Lasten des AN.
- 17.4 Der Abschluss einer Versicherung durch den AN schränkt weder dessen Haftung ein noch begründet dies eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem AG.

18. Vertragsbeendigung

- 18.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrunds.
- Kündigt eine der Vertragsparteien, so hat der AN die Baustelle unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Stehen dem AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche zu und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stel-

lung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, dessen Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

Im Falle der Kündigung ist der AG berechtigt, alle Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Abweichend von den gesetzlich geregelten Rücktrittsfolgen gilt:

- 18.2.1 Wird aus einem Grund zurückgetreten, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom AG verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

- Der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.
- Der AN verstößt in Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.
- Der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.
- Dem AN kann der Versuch einer Abwerbung von Mitarbeitern des AG durch den AN oder auf Veranlassung des AN nachgewiesen werden.
- Der AN verstößt gegen Ziff. 12 dieser AEB.
- Bei dem AN liegt eine wesentliche, die Mehrheitsverhältnisse ändernde Zusammensetzung der Anteilsinhaberschaft oder die bevorstehende Auflösung des AN vor.
- Der AN verstößt nach Abmahnung fortgesetzt gegen die in Ziff. 19 dieser AEB geregelten Verpflichtungen.

- 18.2.2 Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

- 18.2.3 Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn der AN seine Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der AG hat dem AN die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten. Der AG ist berechtigt vom AN Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Rests zu verlangen.

- 18.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vom AN geschuldeten Leistungen entfällt. Der AG kann ebenfalls zurücktreten, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall eines Rücktritts des AG aufgrund dieser Ziffer gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehend in Ziff. 18.2.1 bis 18.2.3 geregelten Bestimmungen entsprechend. Der AG erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

19. Ethik und Nachhaltige Entwicklung

- 19.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Verpflichtungen zu einer nachhaltigen Entwicklung und gesellschaftlichen Verantwortung, die auf der Website des AG unter <https://www.engie-deutschland.de/de/ueber-uns/ethik-compliance> aufgelistet sind.

- 19.2 Der AN hat seine Lieferanten und Zulieferer insbesondere und ohne jegliche Einschränkung zur Einhaltung folgender Auflagen zu verpflichten:
- Keine Verwendung von Arbeiten, die durch Kinder, Sklaven oder Häftlinge verrichtet werden oder auf einer anderen Form der Zwangsarbeit beruhen;
 - kein Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen unter Beteiligung von Missbrauch oder Korruption;
 - Vermeiden jeder Form von Diskriminierung im Unternehmen oder gegenüber Zulieferern.
- Die Vertragspartei verpflichtet sich weiter, ihre Lieferanten und Zulieferer zu einem schonenden Umgang mit den Umweltressourcen im Produktdesign, bei der Produktion sowie der Verwendung und Entsorgung oder der Wiederverwendung von Waren anzuhalten.
- 19.3 Der AN hat kostenlos und unverzüglich auf Aufforderung des AG eine Selbstauskunft zur Einhaltung dieser Verpflichtungen in ihrer Organisation abzugeben und hat im übrigen dem AG alle diesbezüglich (zusätzlich) verlangten Informationen zu liefern. Bei einem über mehrere Jahre laufenden Vertrag kann der AG auch verlangen, dass der AN diese Auskunft regelmäßig aktualisiert.
- 19.4 Bei Nichteinhaltung der in den Ziff. 19.2 und 19.3 dieser AEB angegebenen Pflichten kann der AG den AN zur angemessenen und hinreichenden Abhilfe in angemessener Frist auffordern.

20. Sicherstellung der Einhaltung des Mindestlohngesetz

- 20.1 Der AN versichert, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.
- 20.2 Der AN weist dies dem AG zu Beginn des Vertragsverhältnisses und von da an turnusmäßig einmal jährlich unaufgefordert nach.
- 20.3 Soweit der AN seinerseits Unterauftragnehmer beauftragt, trägt er Sorge dafür, dass auch diese die Anforderungen des Mindestlohngesetzes beachten und stellt den Auftraggeber von einer Haftung für etwaige Verstöße diesbezüglich frei. Etwaige weitere Voraussetzungen für die Beauftragung von Unterauftragnehmern bleiben unberührt.
- 20.4 Sofern der AN oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen Anforderungen des Mindestlohngesetzes verstößt, ist der AG zur außerordentlichen Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigt.

21. Veröffentlichung und Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

22. Verbringung ins Ausland

- 22.1 Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.
- 22.2 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

23. Reisekosten

Reise- und Übernachtungskosten sowie Reisezeiten werden von dem AG nur dann erstattet, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

24. Sonstiges

- 24.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- 24.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.
- 24.3 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.
- 24.4 E-Mails genügen vorbehaltlich der in Ziff. 3.3, 3.4, 3.5 dieser AEB geregelten Ausnahmen nicht der Schriftform im Sinne dieser AEB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 24.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

25. Richtlinie Lieferung der Technischen Dokumentation

Es gilt die Richtlinie „Lieferung der Technischen Dokumentation“ in der jeweils gültigen Fassung, die vom AN auf der Internetseite des AG jederzeit eingesehen werden kann.

Kapitel II: Lieferung von Waren

26. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Kapitel II gelten zusammen mit den Bestimmungen des Kapitel I dieser AEB für alle Bestellungen und Ausschreibungen des AG in denen der AG als Ausschreibender oder Einkäufer auftritt und welche die Lieferung von Waren zum Inhalt haben.

27. Liefer- und Leistungszeit

- 27.1 Für Lieferungen gelten die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten „Incoterms“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 27.2 Die Waren sind verzollt (DDP, Delivered Duty Paid) und pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Auslieferungsort anzuliefern. Der AN hat bei der Anlieferung der Waren die lokalen Feiertage des AG zu berücksichtigen.
- 27.3 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, dem AG über jegliche Nichteinhaltung seiner Vertragspflichten und unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald er absehen kann, dass er seine Vertragspflichten nicht einhalten kann oder eine Fertigstellung in dem ursprünglichen Leistungszeitraum unwahrscheinlich ist. Der AN hat dem AG Vorschläge einzureichen, wie die Verzögerung zu vermeiden oder zu mindern ist. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt.
- 27.4 In dringenden Fällen und wenn nach Rücksprache mit dem AN dieser erklärt, dass er nicht in der Lage ist, vertragsgemäß zu leisten, darf der AG auf Kosten des AN Dritte beauftragen, um so eine Verzögerung zu vermeiden oder zu mindern. Der AN wird dadurch nicht von seinen Vertragspflichten entbunden.
- 27.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 27.6 Sollte der AG infolge beliebiger betrieblicher Umstände an der Annahme der angebotenen Leistung gehindert werden, kann er bei dem AN eine Verschiebung des Liefertermins anfragen. Der AN hat in diesem Fall die Waren an einem sicheren Ort ordnungsgemäß verpackt unter deutlicher Kennzeichnung als Lieferung an den AG aufzubewahren. Mit Übergabe der auf diese Weise eindeutig gekennzeichneten Waren zur Lagerung geht das Eigentum auf den AG über. Alle Waren sind zu versichern und es sind alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung zu verhindern. Der AN darf ein Honorar verlangen, dessen Höhe schriftlich zu vereinbaren ist, um alle diesbezüglich nachweislich entstehenden Kosten abzudecken. In diesem Fall befindet sich der AG nicht in Verzug.
- 27.7 Der AN hat auf Verlangen des AG – zum Beispiel aus betrieblichen Gründen – gegebenenfalls alle Arbeiten zu unterbrechen bzw. vorübergehend oder dauerhaft einzustellen. In diesem Fall werden die Parteien zusammenkommen und die sich daraus ergebenden finanziellen und sonstigen Folgen erörtern. Die gesetzlichen Rechte des AN, die ihr aus dem Gläubigerverzug zustehen, bleiben unberührt.

- 27.8 Soweit Waren handelsüblich mit Bei Waren mit Mindesthaltbarkeitsdatum oder Abfülldatum ausgeliefert werden, darf die Lieferung nicht länger als ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Lieferung (ab Werk) maximal 6 Monate nach dem Herstellungsdatum erfolgen. Die verbleibende Zeit vom Liefertermin bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums muss mindestens 75% der Gesamthaltbarkeitsdauer betragen.

28. Verpackung und Versand

- 28.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 28.2 Der AN muss den zu liefernden Waren deutlich sichtbare Packzettel, Lieferscheine bzw. eine Kopie der Rechnung beilegen, aus denen stets Name und Anschrift des Lieferanten, Bestellnummer, Nettogewicht, Ursprungsland, Rechnungswert der Sendung sowie die USt-Identnummer der Vertragspartei, die HS-Nummer (des harmonisierten Warenverkehrs), die Anzahl der Packstücke, das Transportmittel und der Bestimmungsort ersichtlich sind. Es obliegt dem AN, eine entsprechende Verpflichtung mit seinen Subunternehmern zu vereinbaren.
- 28.3 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 28.4 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 28.5 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.
- 28.6 Die Vertragspartei haftet für alle Schäden infolge oder in Verbindung mit einer unsachgemäßen Verpackung, sofern und soweit sie dies zu vertreten hat.
- 28.7 Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen übernehmen die sich nach § 412 HGB ergebenden Verladerepflichten des Auftraggebers und besorgen die betriebssichere Verladung. Die Ladungssicherung durch den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß den Anforderungen nach §§ 22, 23 StVO. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von der Haftung frei. Die zur Ladungssicherung notwendigen Hilfsmittel wie Gurte, Bänder, Keile und sonstigen Hilfsmittel werden vom Auftragnehmer gestellt. Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ladungssicherung vor.

29. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

Kapitel III: Erbringung von Bauleistungen und sonstigen Leistungen sowie anderer Arbeiten

30. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Kapitel III dieser AEB gelten zusammen mit den Bestimmungen des Kapitel I dieser AEB für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN, welche die Erbringung von Leistungen, Ausführung von Aufträgen und Durchführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer (AN) zum Inhalt haben.

31. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

- 31.1 Der AN wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringungen gilt, anpassen. Die Beauftragten und das Personal des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu

nutzen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.

- 31.2 Der AN verpflichtet sich ferner, die Konzernvorschrift „Unsere Lebensrettenden Regeln“ (siehe Anlage 1) sowohl für die Unterweisung des eigenen Personals zu nutzen als auch ihre Einhaltung in Verträgen der von ihm beauftragten Firmen einzufordern.
- 31.3 Der AN und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Arbeiten vor.
- 31.4 Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
- 31.5 Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 31.6 Der AG kann bei berechtigten Zweifeln an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation des Personals des AN sowie bei Nichteinhaltung oder bei begründetem und belegbarem Verdacht eines bevorstehenden Verstoßes gegen die in Ziff. 6.1 dieser AEB in Bezug genommenen Vorschriften sowie die für die Vertragserfüllung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutz-, sonstige Sicherheits- und Umweltvorschriften:
- allen betreffenden Personen den Zutritt zum Standort mit sofortiger Wirkung untersagen bzw. sofern der Zutritt aus zwingenden, technischen Gründen notwendig ist, nur in Begleitung einer des AG zu benennenden Person gestatten;
 - verlangen, die Erbringung der Arbeiten mit sofortiger Wirkung einzustellen;
 - verlangen, das Personal des AN abzulösen. Der AN verpflichtet sich, in diesem Fall für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

Das Recht zur Vertragsbeendigung nach Ziff. 18 dieser AEB bleibt unberührt.

- 31.7 Der AN hat auf Verlangen des AG regelmäßig Auskunft über die Fortschritte der Leistungserbringung zu geben und an Besprechungen mit dem AG hierzu ohne Mehrkosten teilzunehmen.
- 31.8 Der AG wird Mehrarbeit nur dann bezahlen, wenn diese mindestens in Textform beauftragt wurde. Entsprechende Angebote sind dem AG rechtzeitig vor Aufnahme der zusätzlichen Arbeiten zuzuleiten. Dem Angebot ist eine verständliche und vollständige Kalkulation zu dem Material- und Arbeitsaufwand und allen sonstigen benötigten Posten beizulegen. Sofern die Mehrarbeit Auswirkungen auf den vereinbarten Fertigstellungstermin hat, ist dies in dem Angebot anzugeben. Die Parteien werden dann unverzüglich Gespräche aufnehmen, um je nach Sachlage die Möglichkeit einer Verschiebung des Liefertermins und die Auswirkung einer solchen Verschiebung auf eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen verspäteter Fertigstellung bzw. alle weiteren Auswirkungen auf den Vertrag zu erörtern.
- 31.9 Der AG darf auf einer Ausweispflicht für das Personal der Vertragspartei und aller ihrer Zulieferer bestehen.
- 31.10 Der AN sichert zu, dass die Identität seiner Mitarbeiter und die seiner Zulieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen überprüft wurde und alle erforderlichen Arbeitsgenehmigungen ausgestellt

worden sind, die Berufsbefähigungen überprüft und die erforderlichen Vertraulichkeitsvereinbarungen unterschrieben worden sind.

- 31.11 Das Personal des AN wird alle Arbeiten völlig unabhängig ausführen und jeweils die Art und Weise der Vertragserfüllung entscheiden. Alle Anweisungen oder Richtlinien seitens des AG an den AN im Zusammenhang mit dem Vertrag dienen ausschließlich einer effektiveren Vertragserfüllung und schreiben nicht die Ausführungsmethode vor, die nach dem alleinigen Ermessen des AN bestimmt wird.
- 31.12 Der AG erfasst alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit.
- 31.13 Wenn ein vom AN oder seinen Subunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich in Textform mit. Hierunter fallen insbesondere alle Zwischenfälle, die Verletzungen, Sach- oder Personenschäden und Umweltschäden verursacht haben oder verursachen könnten. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.
- 31.14 Der AN wird bei allen Untersuchungen zu Unfällen und der Meldung dieser an die zuständigen Behörden soweit nötig, mitwirken.
- 31.15 Der AN erstellt für Bauprojekte einen Sicherheits- und Gesundheitsplan, in welchem alle projektrelevanten Sicherheitsaspekte beschrieben werden. Der AG definiert in Abhängigkeit vom Umfang des Bauprojektes, welche Parameter im Sicherheits- und Gesundheitsplan enthalten sein müssen.

32. Arbeitsunfälle

- 32.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG jeden Arbeitsunfall unverzüglich zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitsunfall eine Unterbrechung der Tätigkeit nach sich zieht oder nicht.
- 32.2 Bei gegenüber der Berufsgenossenschaft meldepflichtigen Unfällen ist der AN verpflichtet, dem AG eine Kopie der Meldung zu übersenden.
- 32.3 Bei Baustellentätigkeiten im Rahmen von Revisionen verpflichtet sich der AN darüber hinaus, dem AG umfassend über die Sicherheit auf der Baustelle zu berichten. Hierzu stellt der AN dem AG folgende Informationen zur Verfügung:
- jeweils monatlich eine Aufstellung der Anzahl der Arbeitsstunden der Arbeitnehmer des AN und seiner Subunternehmer auf der Baustelle;
 - jeweils sofort nach Bekanntwerden die Anzahl der Unfälle von Arbeitnehmern auf der Baustelle, welche zu mindestens 24 Stunden Arbeitsunfähigkeit geführt haben;
 - jeweils monatlich die Anzahl der Tage der Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Arbeitnehmer.

33. Prüfung von Dokumentationen

Der AN hat zu prüfen, dass das Leistungsverzeichnis/ die Baubeschreibung sowie die Zeichnungen und andere vom AG zum Zwecke der Arbeitsausführung zur Verfügung gestellte Unterlagen vollständig und richtig sind. Anderenfalls hat der AN dem AG so bald wie möglich in Textform über alle Fehler oder Auslassungen in den oben genannten Unterlagen zu informieren. Alle vom AN dem AG vorgelegten Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge werden nach ihrer Genehmigung vom AG Bestandteil des Vertrags.

34. Betreten und Befahren des Werkgeländes/der Baustelle

- 34.1 Das Betreten und Befahren des Werkgeländes/ der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 34.2 Werden Leistungen auf dem Werkgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

35. Zusammenarbeit mit Dritten

- 35.1 Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass von dem AG beauftragte Dritte ebenfalls Arbeiten am Arbeitsort oder im Umkreis zeitgleich ausführen können. Alle Arbeiten, deren Ausführung für Dritte eine Belastung darstellen kann, sind vorab mit dem AG zu erörtern. Koordiniert der AG Arbeiten des AN mit Arbeiten Dritter wird der AN dadurch nicht von seinen Vertragspflichten entbunden.
- 35.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

36. Subunternehmer

- 36.1 Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Der AN informiert ferner rechtzeitig seine Subauftragnehmer über alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Änderungen innerhalb des Projektes.
- Im Fall des Einsatzes von Subunternehmen besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Subunternehmer die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der AG eine Abschrift.

- 36.2 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden.
- 36.3 Der AN hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben. Der AN hat dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 36.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 36.5 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 34.1 dieser AEB Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziff. 34.5 dieser AEB, hat der AG das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

37. Grabungsarbeiten

- 37.1 Hat der AN infolge einer Bestellung Grabungsarbeiten und sonstige Aktivitäten im Boden im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung durchzuführen, so hat der AN als für die Grabungen Verantwortlicher vor Durchführung der Arbeiten die genaue Lage aller unterirdisch verlegten Kabel und Rohrleitungen festzustellen (einschließlich von Leerrohren, die unterirdisch vergraben sind und Stütz- und Schutzfunktion haben), die dem Transport fester, flüssiger oder gasförmiger Produkte, Strom oder Daten dienen. Der Grabungsverantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, unter deren Verantwortung, Leitung bzw. Überwachung solche Grabungsarbeiten ausgeführt werden. Im Rahmen seiner/ihrer Verantwortung hat der Grabungsverantwortliche alle gegebenenfalls erforderlichen Meldungen an zuständige Stellen zu machen bzw. die erforderlichen Genehmigungen oder Gestattungen einzuholen.
- 37.2 Bei einer Beschädigung von Kabeln und Rohrleitungen im Rahmen der o.g. Arbeiten bzw. bei sonstigen Schäden oder anders gelagerten Schäden – etwa einer Senkung – haftet der AN für die Wiedergutmachung eines solchen Schadens sofern und soweit er diesen zu vertreten hat. Der AN hat den AG insoweit gegen alle Ansprüche Dritter schadlos zu halten. ■